

Dreijahresplan zur Korruptionsprävention (2020-2022) in Anwendung des Gesetzes Nr. 190/2012

Genehmigt vom Alleinverwalter am 09.01.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄMISSE.....	2
2. DER EXTERNE UND INTERNE KONTEXT.....	2
3. DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DER VEREINSHAUS GMBH.....	3
4. DER METHODOLOGISCHE ANSATZ ZUR UND DER ABLAUF DER PLANERSTELLUNG UND ALLGEMEINE ORGANISATIONSBEZOGENE MASSNAHMEN.....	3
5. KONTROLLSYSTEM UND SICHERUNGSMASSNAHMEN.....	4
6. RISIKOKATALOG/-VERZEICHNIS MIT VORBEUGENDEN UND KORRIGIERENDEN MASSNAHMEN; ZEITPLAN UND VERANTWORTLICHKEITEN (SEPARATES DOKUMENT).....	5
7. GESETZESANHANG.....	6

1. Prämisse

Die erlassenen Gesetzesbestimmungen zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung sehen eine Reihe von spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen vor, die auch von privaten Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung zu beachten sind. Die im Jahre 1992 gegründete Vereinshaus GmbH hat zur Zeit als alleinigen Gesellschafter die Gemeinde Algund. Sie verwaltet als privatwirtschaftlich geführte Gesellschaft das Thalgunterhaus und im Auftrag der Gemeinde die außerschulische Tätigkeit der Dreifachturnhalle der Schule (Dienstleistungsvertrag mit der öffentlichen Verwaltung). Die Verwaltung der Gesellschafter obliegt einem Alleinverwalter. Die Funktion der Gemeinde Algund beschränken sich auf die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, welche im Zivilgesetzbuch vorgeschrieben sind.

Nach Maßgabe des Artikel 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190/2012, welcher vorsieht, dass durch Übereinkommen im Rahmen der Vereinigten Konferenz die Obliegenheiten festgelegt werden, welche die Autonome Region Trentino-Südtirol, die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen und die örtlichen Körperschaften, sowie die öffentlichen Körperschaften und die Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, zur Umsetzung der Folgedekrete, die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden, erfüllen müssen, wird dieser Dreijahresplan der Korruptionsprävention genehmigt.

Transparenz und Integrität des Handelns sind Grundlage, um der beteiligten öffentlichen Körperschaft keinen materiellen oder auch Imageschaden zuzufügen.

- a) Durch den Korruptionspräventionsplan erfolgt eine Bewertung des Grads der Korruptionsgefährdung im Tätigkeitsfeld der Vereinshaus GmbH mit Angabe der organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen;
- b) geeignete Verfahren für die Auswahl und die Schulung des Personals in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen
- c) eine Risikoanalyse der geleisteten Tätigkeiten
- d) ein System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, die Transparenz und Integrität der Handlungs- und Verhaltensweise der Bediensteten beeinträchtigen.

2. Der externe und interne Kontext

Die Analyse des externen Kontextes ergibt, dass im Tätigkeitsfeld der Vereinshaus GmbH keine der kulturellen, kriminellen, sozialen oder wirtschaftlichen Einflüsse des eigenen Territoriums bestehen, welche das Auftreten von Korruptionsphänomenen fördern könnten. In diesem Zusammenhang sei festgestellt, dass keine Straftaten in den letzten Jahrzehnten begangen wurden und aktenkundig sind. Die Vereinshaus GmbH wurde niemals durch Vermögensdelikte (Betrug, Sachbeschädigung usw.) geschädigt. Dies lässt sich auch durch die das spezielle Tätigkeitsfeld der Vereinshaus GmbH erklären, welches darin besteht, Strukturen und Räumlichkeiten für private und öffentliche Veranstaltungen, Kurse, usw. anzubieten und die festgelegte Mietpreise einzuheben. Ebenso wurde die Gesellschaft bisher niemals rechtlich sei es von seiten privater Personen, Gesellschaften oder öffentlicher Körperschaften belangt.

Bei der Erstellung des Dreijahresplans wurde nicht nur der genannten Analyse Rechnung getragen, sondern auch der Ergebnisse der ordentlichen Überwachung der möglichen Korruptionsphänomene. Im Rahmen der bislang in der Körperschaft durchgeführten Kontrollen sind keinerlei Unregelmäßigkeiten aufgetreten und auch keine Sanktionen verhängt worden. Es kann also grundsätzlich behauptet werden, dass der interne Kontext „gesund“ ist und keine besonderen Bedenken bestehen.

3. Die Organisationsstruktur der Vereinshaus GmbH

Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt dem Alleinverwalter.

Das Thalguterahaus wird von einem Direktor in Teilzeit (20 Wochenstunden) verwaltet, außerdem sind ein Hausmeister in Vollzeit (40 Wochenstunden) und eine Reinigungskraft in Teilzeit (24 Wochenstunden) beschäftigt. Ein Aushilfs-Hausmeister wird gelegentlich über Voucher beschäftigt.

Für die Dreifachturnhalle erfolgt die Verwaltung der außerschulischen Tätigkeiten über den Alleinverwalter der Vereinshaus GmbH. Außerdem wird eine Reinigungskraft in Teilzeit (20 Wochenstunden) und gelegentlich eine Aushilfs-Reinigungskraft über Voucher beschäftigt.

Die Mietpreise des Thalguterahauses werden vom Alleinverwalter in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Algund festgesetzt und auf der Homepage des Thalguterahauses veröffentlicht. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich über Banküberweisung, es gibt keine Tagesinkassi.

Die Mietpreise der Dreifachturnhalle werden von der Gemeinde Algund festgesetzt. Auch die Rechnungslegung erfolgt über die Gemeinde Algund.

4. Der methodologische Ansatz zur und der Ablauf der Planerstellung und allgemeine organisationsbezogene Maßnahmen

Das primäre Ziel des Korruptionspräventionsplans ist, den Monitoring- und Überprüfungsprozess der Handlungs- und Verhaltensintegrität des Personals der Vereinshaus GmbH durch ein System von Präventivkontrollen und organisatorischen Maßnahmen langfristig sicherzustellen.

Im Falle der Vereinshaus GmbH werden Investitionen von der Besitzerin – der Gemeinde Algund – über die dafür gesetzlich vorgeschriebenen Vergabebedingungen getätigt. Was die Buchung der Räumlichkeiten betrifft, erfolgen diese für das Thalguterahaus schriftlich (meist über E-Mail). Dadurch ist nachvollziehbar, welche Räume wann von welchen KundInnen gebucht werden.

Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten werden von der Vereinshaus GmbH beauftragt. Dabei wird jeweils jene Firma beauftragt, die ursprünglich die Arbeiten durchgeführt hat.

Die Zuweisung der Nutzung der Dreifachturnhalle für außerschulische Tätigkeiten erfolgt einmal jährlich durch eine Kommission, bestehend aus VertreterInnen der Gemeinde und der Schule. Kurzfristige, einmalige Nutzungen (z.B. für Spiele) erfolgen schriftlich über die Vereinshaus GmbH (meist über E-Mail). Dadurch ist nachvollziehbar, wann welche Turnhalle von welchen KundInnen gebucht werden.

Außerdem wird die Transparenz und Überprüfbarkeit der Buchungen durch die Belegungskalender der Räume sowohl des Thalgunterhauses als auch der Dreifachturnhalle auf der Homepage des Thalgunterhauses garantiert.

Die Verrechnung der Mieten für die Räumlichkeiten des Thalgunterhaus erfolgt ausschließlich über Banküberweisung, es gibt keine Tagesinkassi.

Die Verrechnung der Mieten für die Turnhallen erfolgt über das Thalgunterhaus.

Der Direktor hat an einer Antikorruptionsschulung teilgenommen und die MitarbeiterInnen unterwiesen, wobei auch, soweit anwendbar der Verhaltenskodex, welcher für öffentliche Bedienstete gilt, angewandt wird. Im Vordergrund stehen Legalität und Ethik des individuellen Handelns

Zudem wurden folgende Maßnahmen getroffen

- a) Informationen für die Nutzer auf der Internet-Seite der Gesellschaft und Möglichkeit der Kontaktaufnahme über die elektronische Post
- b) Informationsübertragung zur institutionellen Internetseite der beteiligten Körperschaft;
- c) Feststellung der mit Risiken verbundenen Verfahren („Risikokatalog/Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikoindex“) und der möglichen Risiken („Risikokatalog/geplante Sicherungsmaßnahmen).

5. Kontrollsystem und Sicherungsmaßnahmen

In der Folge werden, unterteilt nach Aufgaben die Arbeitsblätter mit den Präventionsmaßnahmen und den vorgesehenen Kontrollen angeführt, wo die Arbeitsabläufe trotz „niedrigem“ Risikoindex eine Berücksichtigung im Plan und die Ausarbeitung von präventiven Kontrollmaßnahmen aufgenommen wurden.

Für jede Maßnahme – auch für bereits vorhandene Maßnahmen – wurde der Umsetzungsverantwortliche angeführt (der im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan als „Risikoträger“ bezeichnet wird) und für Maßnahmen, deren Durchführung bereits geplant ist, wurden die erforderlichen Realisierungszeiten - wo erforderlich auch mit Randerklärung - angegeben.

Der Einsatz eines einzigen Formats gewährleistet die Einheitlichkeit und Verständlichkeit des Dokuments.

Vereinshaus GmbH.

Die Aktualisierung des Planes erfolgt jährlich und, wenn die Anpassung an allfällige Gesetzesbestimmungen oder an die Neuorganisation von Arbeitsabläufen und Aufgaben dies erfordern, auch in kürzeren Abständen.

6. Risikokatalog/ -verzeichnis mit Sicherungsmaßnahmen, Zeitplan und Verantwortlichkeiten

(siehe separates Dokument)

7. Gesetzesanhang

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen zu Transparenz und Integrität angeführt.

- Gesetz Nr. 124 vom 07.08.2015
- Gesetz Nr. 114 vom 11.08.2014 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 90 vom 24.06.2014 bezüglich des Art. 19 und Art. 32
- Gesetz Nr. 213 vom 07.12.2012 – Dringlichkeitsbestimmungen zu Finanzen und Funktionsweise der Gebietskörperschaften und Bestimmungen zugunsten der vom Erdbeben vom Mai 2012 betroffenen Gebiete.
- Gesetze Nr. 110 vom 28.06.2012 und Nr. 112 vom 28.06.2012, zur Ratifizierung von zwei, 1999 in Straßburg unterzeichneten Konventionen des Europarats.
- Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 – Bestimmungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.
- Gesetz Nr. 180 vom 11.11.2011 – Bestimmungen zum Schutz der Unternehmensfreiheit. Die Unternehmenssatzung.
- Gesetz Nr. 106 vom 12.07.2011 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 mit Abänderungen, betreffend das Europäische Halbjahr – erste Dringlichkeitsbestimmungen für die Wirtschaft .
- Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 - Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.
- Gesetz Nr. 69 vom 18.06.2009 – Bestimmungen zur Wirtschaftsentwicklung, Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit sowie Bestimmungen zum Zivilprozess.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 8 vom 13.12.2012, abgeändert durch Regionalgesetz Nr. 1 vom 05.02.2013 und Regionalgesetz Nr.3 vom 02.05.2013, zu Transparenz und Integrität (siehe Rundschreiben Nr. 3/EL/2013/BZ/ vom 15.05.2013).
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013 – Neugregelung der Bestimmungen über Veröffentlichungspflichten, Transparenz und Verbreitung von Informationen vonseiten der öffentlichen Verwaltungen .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14.03.2013 – Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und den kontrollierten Körperschaften des Privatrechts gemäß Artikel 1, Absatz 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 150 vom 27.10.2009 – Umsetzung von Gesetz Nr. 15 vom 4. März 2009 zur Optimierung der Arbeitsproduktivität, Effizienz und Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen .

- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 163 vom 12.04.2006 in geltender Fassung - Kodex über öffentliche Arbeiten, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zur Umsetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 82 vom 07.03.2005 in geltender Fassung – Kodex der digitalen Verwaltung .
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108 vom 23.04.2004 – Bestimmungen über die Einstellung, Organisation und die Abläufe der Rolle der Führungskräfte bei den staatlichen Verwaltungen, auch mit autonomer Ordnung “.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30.06.2003 – Datenschutzkodex .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30.03.2001 – Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen.
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16.04.2013 - Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten gemäß Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 .
- Dekret des Präsidenten der Republik 07.04.2000 Nr. 118 – Verordnung betreffend Bestimmungen zur Verfahrensvereinfachung für die Verzeichnisse der Empfänger von finanziellen Vergünstigungen .
- Ethikkodex für das öffentliche Verwaltungswesen vom 28.11.2000.
- Ethikkodex für die Verwalter der örtlichen Körperschaften – Charta von Pisa .
- Landesgesetz Nr. 16 vom 10 August 1995: Artikel 15 e 17 – Allgemeine Grundsätze.
- Beschluss der Landesregierung Nr. 4817 vom 7. Oktober 1996 - Dienstpflichten und Verhaltensregeln für das Personal der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol.
- Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008, Artikel 57 bis 70 – Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren.
- UN-Konvention gegen die Korruption, genehmigt mit Beschluss der Generalversammlung Nr. 58/4, vom 31.10.2003, vom italienischen Staat am 09.12.2003 unterzeichnet und mit Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 ratifiziert
- Übereinkommen zwischen Regierung und örtlichen Körperschaften im Rahmen der vereinigten Konferenz vom 24.07.2013 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 (Art. 1, Abs. 60 und 61).
- Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, gemäß Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellt und von der CIVIT am 11.09.2013 genehmigt.
- Rundschreiben Nr. 1 vom 25.01.2013 und Nr. 2 vom 29.07.2013 des Präsidiums des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen.

- Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen laut Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Dekret des Ministerratspräsidenten vom 18.04.2013 betreffend die Modalitäten zur Einführung und Aktualisierung der Verzeichnisse der Lieferanten, Dienstleister und Ausführenden, die nicht Unterwanderungsversuchen der organisierten Kriminalität ausgesetzt sind, gemäß Artikel 1, Absatz 52, des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 72/2013 zur Genehmigung des von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 15/2013 über die Zuständigkeit für die Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten der Gemeinden.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 2/2012 – Leitlinien für eine Verbesserung bei der Erstellung und Fortschreibung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität .
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 Leitlinien für die Erstellung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität, Art. 13, Abs. 6, Buchstabe e des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 27. Oktober 2009